



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur und Sportkommission
vom: 9. März 2015
zur Vorlage Nr.: [2014-268](#)
Titel: **betreffend Motion 2010/047 vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur und Sportkommission an den Landrat

betreffend Motion [2010/047](#) vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich- industrieller Berufe“

Vom 9. März 2015

1. Ausgangslage

Die Motion [2010/074](#) verlangt, dass der Kanton Basel-Landschaft künftig auf die Weiterverrechnung von Prüfungskosten an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe verzichtet. Der Motionär bezweckt mit seinem Vorstoss einerseits die Gleichbehandlung von Lehrbetrieben der verschiedenen Berufsfelder. Andererseits könnte mit einer Kostenübernahme durch den Kanton nach Ansicht des Motionärs auch ein Beitrag an die nachhaltige Sicherung der Ausbildungsbereitschaft der Baselbieter KMU-Wirtschaft geleistet werden.

1.1 Überweisung durch den Landrat, Diskussion in der BKSK und Landratsbeschluss

Der Landrat überwies die Motion – entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der das Geschäft in Form eines Postulates entgegennehmen wollte – an seiner Sitzung vom 9. Februar 2011 mit 44:22 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat hierauf (Vorlage [2012/228](#)), auf die Umsetzung der Motion zu verzichten, bis das Haushaltsgleichgewicht wieder hergestellt ist. Gleichzeitig sollte der Regierungsrat beauftragt werden, einerseits ein Konzept für die zukünftige Ausgestaltung der Prüfungen und andererseits ein Finanzierungskonzept für alle Branchen zu erarbeiten.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beriet das Geschäft an ihren Sitzungen vom 20. Dezember 2012 und 17. Januar 2013 und beschloss schliesslich einstimmig, dem Landrat zu beantragen, die Umsetzung der Motion bis Ende 2014 zu sistieren. Der Regierungsrat wurde gleichzeitig beauftragt, bis zu diesem Zeitpunkt «ein Finanzierungskonzept für alle Branchen zu erarbeiten und gleichzeitig im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine Vereinfachung der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) der beruflichen Grundbildung hinzuwirken» ([Bericht der BKSK vom 12. Februar 2013](#)).

Der Landrat stimmte an seiner Sitzung vom 21. März 2013 dem Landratsbeschluss gemäss Antrag der BKSK mit 68:0 Stimmen zu ([Landratsbeschluss Nr. 1131](#)).

1.2 Erwägungen des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in den vergangenen Jahren immer wieder für Vereinfachungen und Standardisierungen des Qualifikationsverfahrens der beruflichen Grundbildung eingesetzt und beteuert, dies weiterhin mit Nachdruck zu tun.

Grundsätzlich haben die Kantone, so betont der Regierungsrat, wenig Einfluss auf die Art und Weise, wie die Qualifikationsverfahren durchgeführt werden. Die Form und Dauer der Qualifikationsverfahren werden in den einzelnen Bildungsverordnungen der rund 300 nach Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe definiert. Hier sind die Organisationen der Arbeitswelt massgebend: Vereinfachungen von Qualifikationsverfahren können von diesen mit Unterstützung des SBFI im Rahmen von Reformprozessen der Bildungsverordnungen vorgenommen werden; dabei handelt es sich allerdings um langwierige Prozesse.

Die rechtliche Umsetzung der Motion bezeichnet der Regierungsrat als einfach. Hingegen würde die Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren anfallen, für den Kanton jährliche Mehrkosten von rund CHF 550'000 bedeuten. Der Regierungsrat befürchtet ausserdem einen zusätzlichen Kostenschub, wenn der Kanton alleine die Kosten für die Qualifikationsverfahren tragen würde. Er verweist hier auf die Erfahrung im Kanton Basel-Stadt.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) führte im Hinblick auf die vorliegende Vorlage eine Variantenstudie durch, mit dem Ziel, die Auswirkungen von verschiedenen Modellen (volle Kostenbeteiligung, Kostenbeteiligung mittels Grundpauschale oder gestaffelte, pauschalisierte Kostenbeteiligung) aufzuzeigen. Es konnte keine «gerechtere» Lösung als die gesamte Kostenübernahme gefunden werden. Ein Kostenausgleich von günstigen zu aufwändigeren Branchen würde der Kostenwahrheit widersprechen; aufwändigere Qualifikationsverfahren würden tendenziell belohnt und der Anreiz zur Kostensenkung bzgl. Vereinfachung würde hinfällig. Das AfBB empfiehlt deshalb, am geltenden Modell festzuhalten.

Die Annahme, dass Lehrfirmen von kaufmännischen Lernenden keine Prüfungskosten auferlegt würden, erwies sich im Übrigen als nicht korrekt. Der Erwerb der zum Qualifikationsverfahren gehörenden Fremdsprachenzertifikate von KV-Lernenden ist für die Lehrfirmen mit Kosten vergleichbarer Grössenordnung verbunden, wie sie für Lehrbetriebe des gewerblich-industriellen Sektors und des Gesundheits- und Sozialbereichs anfallen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion 2010/074 abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Kommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 22. Januar und 5. Februar 2015 im Beisein von Regierungsrat Urs Wüthrich und Roland Plattner, Generalsekretär der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Jürg Schneider, Leiter Betriebliche Ausbildung des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB), stellte die Vorlage am 22. Januar 2015 vor.

2.2 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass für den Kanton jährliche Mehrkosten von CHF 500'000 zu erwarten wären, wenn auf die Weiterverrechnung von Kosten für Qualifikationsverfahren an die Lehrbetriebe verzichtet wird. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder vertrat jedoch die Ansicht, dass der Betrag von einer halben Million im Verhältnis zum gesamten Bildungsbudget des Kantons kaum ins Gewicht falle. Für den Kanton wäre eine Kostenübernahme verkraftbar und gegenüber den Unter-

nehmen würde ein wichtiges Zeichen gesetzt. Die Ausbildung von Lernenden sei für viele Betriebe mit Aufwand verbunden und man müsse aufpassen, so argumentierte eine Kommissionsmehrheit, dass sich überhaupt noch genug Unternehmen darum bemühen.

Eine Minderheit äusserte Bedenken, ein Modell in Frage zu stellen, das – wie von Jürg Schneider bestätigt – grundsätzlich auf Akzeptanz stösst und wehrte sich gegen eine staatliche Unterstützung von privaten Unternehmen. Bei der Aufnahme von Lernenden seien finanzielle Überlegungen nicht ausschlaggebend.

Jürg Schneider wies darauf hin, dass nur vier Kantone (AI, AR, OW und BS) das Modell der vollständigen Kostenübernahme kennen und nicht «zahlreiche», wie es im Text der Motion heisst. Nach den Gründen für den Kostenschub im Kanton Basel-Stadt nach Einführung dieses Modells gefragt, antwortete der Leiter Betriebliche Ausbildung, dass bei einer Übernahme aller Kosten durch den Kanton der Anreiz für möglichst einfache und kostengünstige Prüfungssettings weg falle.

Zu keiner Diskussion Anlass gab die Feststellung, dass es kein für alle Branchen «gerechtes» Modell gibt.

Im Sinne einer möglichst einfachen und administrativ wenig aufwendigen Umsetzung eines Modells der Kostenübernahme unterstützte die Kommission schliesslich einstimmig einen Vorschlag des AfBB, wonach der Kanton darauf verzichtet, die Kosten für Infrastruktur und Material von zentral durchgeführten Prüfungen in Rechnung zu stellen. Im Gegenzug wird die bisher an die Unternehmen ausgerichtete Prüfungskostenpauschale von CHF 200.- gestrichen. Damit die Berufsverbände ihre Qualifikationsverfahren nicht einfach immer aufwendiger bzw. teurer gestalten, wird zudem eine Kostenbremse vorgesehen. Die Kommission begrüsst diese Lösung und betrachtet sie als ausgewogen.

2.4 Umsetzung der Motion durch Verordnungsänderungen

Konkret stellt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion folgende Änderungen der [Verordnung für die Berufsbildung](#) (SGS 681.11) und der [Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung](#) (SGS 681.16) in Aussicht:

Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11)

Aufhebung von § 16

~~§ 16 Beiträge an die Prüfungskosten~~

~~An den Kosten, die dem Lehrbetrieb im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren entstehen, richtet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung dem Lehrbetrieb eine pauschale Vergütung von 200 Fr. pro durchgeführter Lehrabschluss- oder Attestprüfung aus.~~

Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen (SGS 681.16)

Änderung von § 12 (Änderungen kursiv)

§ 12 Kosten für Prüfungsmaterial und Infrastruktur

¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen stellen ihren Lernenden **für innerbetriebliche Qualifikationsverfahren (IPA)** das für die Herstellung der Prüfungsarbeiten notwendige Material sowie die erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung.

~~² Das AfBB oder die Organisationen der Arbeitswelt stellen den Berufsbildungsverantwortlichen Rechnung für Material- und Infrastrukturaufwand, Raummiete, Maschinen- und Werkzeugabnutzung.~~

² **Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten für Infrastruktur und Material von zentral durchgeführten Qualifikationsverfahren an Baselbieter Berufsbildungsverantwortliche und Repetierende ohne Lehrvertrag.**

^{2bis} Kostensteigerungen für zentral durchgeführte Qualifikationsverfahren von mehr als 5% im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Vorjahre sowie alle nicht jährlich anfallenden Kosten für Anschaffungen sind von der Chefexpertin oder dem Chefexperten des jeweiligen Berufs vorab dem AfBB zur Genehmigung zu unterbreiten.

^{2cis} Nur die gemäss Absatz 2bis genehmigten Kostensteigerungen unterliegen dem Weiterverrechnungsverzicht gemäss Absatz 2.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Artikel 31 und Artikel 32 BBV das Qualifikationsverfahren ablegen, haben die Kosten gemäss Artikel 39 Absätze 2 und 3 BBV selber zu tragen.

Die Änderungen der Verordnung über die Berufsbildung und die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

3. Antrag

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 12:0 Stimmen, dem von der Kommission modifizierten Landratsbeschluss zuzustimmen.

Reinach, 9. März 2015

Für die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission:

Paul Wenger, Präsident

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Motion [2010/047](#) vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP / EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“.

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis von den im Kommissionsbericht beschriebenen und vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Verordnungsänderungen.
2. Die Motion 2010/047 wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: